

RS Vwgh 1987/11/23 87/10/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

Naturschutz Landschaftsschutz Umweltschutz

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z2

Rechtssatz

Wird eine Berufung gegen einen Auftrag der Behörde 1. Instanz zurückgezogen, so ist die Berufungsbehörde zu einem neuerlichen derartigen Auftrag unzuständig. Diese Unzuständigkeit ist vom VwGH von Amts wegen wahrzunehmen.

Schlagworte

Berufungsrecht Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100010.X01

Im RIS seit

13.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at